

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 1 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 02

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 24.05.2022

Druckdatum: 24.05.2022

Langnachleuchtende Dispersionsfarbe 160-mcd

Ersetzt: Version 01 vom 02.10.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Artikel-Nr.:	54717	54719
	(1 kg)	(5 kg)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Industrie/Gewerbe/Bauwirtschaft/Öffentlicher- u. privater Bereich.
Langnachleuchtende Wandfarbe für den Innenbereich.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Schilderfabrikation Moedel GmbH	Kontaktdaten / Mo.- Do. 07.30 - 16.00 Uhr, Fr. 7:30 - 13.30 Uhr
August-Borsig Straße 1	☎ +49 (0) 9621 605-100
92224 Amberg	Fax: +49 (0) 9621 605 101
GERMANY	E-Mail: wsk@moedel.de

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf-Zentrale Bayern: ☎ +49 (0) 89 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Sensibilisierung durch Hautkontakt,

Kategorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sonstige Angaben:

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU- Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramm:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

Prävention:

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.

Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1)

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene und Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Beschreibung: -/-

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung Dispersionsfarbe, wässrig

Beschreibung:

CAS-Nr.	EG-Nr.	%[Gew.] / Konz.	Chemische Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
68439-49-6	500-212-8	>= 0,25 - < 1	Alkyl Polyglykolether C16-C18 mit EO	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412
2634-33-5	220-120-9	>= 0,05 - < 0,1	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411 Acute Tox. 2; H330

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 2 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 02

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 24.05.2022

Druckdatum: 24.05.2022

Langnachleuchtende Dispersionsfarbe 160-mcd

Ersetzt: Version 01 vom 02.10.2019

				M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1 ----- Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1; H317 >= 0,05 %
52-51-7	200-143-0	>= 0,0025 - < 0,025	Bronopol (INN)	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 ----- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1
55965-84-9		>= 0,0002 - < 0,0015	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071 ----- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100 ----- Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Corr. 1B; H314 >= 0,6 % Skin Irrit. 2; H315 0,06 - < 0,6 % Eye Irrit. 2; H319 0,06 - < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 %
1308-96-9	215-165-6	≤ 10	Europium(III)-oxid, Langnachleuchtendes Pigment	H315, 319, H335

Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :

7631-86-9	231-545-4	>= 1 - < 10	Siliciumdioxid	- / -
68855-54-9	272-489-0	>= 1 - < 10	Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert	- / -

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Anmerkungen:	Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Ersthelfer muss sich selbst schützen.
Nach Einatmen:	An die frische Luft bringen.
Nach Hautkontakt:	KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.
Nach Augenkontakt:	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Nach Verschlucken:	Ärztlichen Rat einholen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel	Keine bekannt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 3 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 02

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 24.05.2022

Druckdatum: 24.05.2022

Langnachleuchtende Dispersionsfarbe 160-mcd

Ersetzt: Version 01 vom 02.10.2019

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Information: Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Das Produkt selbst brennt nicht.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.
Material kann glitschige Bedingungen schaffen.
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Zusammenlagerungshinweise: Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.
Lagerklasse (TRGS 510): 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en): Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwerte:	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Inhaltsstoffe				
Siliciumdioxid	7631-86-9	TWA (Atembarer Staub)	0,1 mg/m ³	2004/37/EC
	Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene			
		AGW (Einatembare Fraktion)	4 mg/m ³ (Siliciumdioxid)	DE TRGS 900
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden, Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel), Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			
Kieselgur, Natriumcarbonat-schmelze-calciniert	68855-54-9	AGW (Alveolen-gängige Fraktion)	0,3 mg/m ³	DE TRGS 900
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden, Kieselguren können, je nach Herkunft, Anteile von Quarz enthalten. Das Brennen bzw. Calcinieren von Kieselguren führt zu steigenden Cristobalitanteilen, Aktivierte Kieselgur kann bis zu 60 Massen-% Cristobalit enthalten. Bei der Beurteilung der Exposition gegenüber (gebrannten) Kieselguren sind sowohl der amorphe Anteil (Grenzwert für Kieselgur bzw. gebrannte Kieselgur) als auch die Summe der Anteile an Cristobalit und Quarz (krebserzeugend nach TRGS 906) zu ermitteln und zu bewerten., Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Kieselgur, Natriumcarbonat-schmelze-calciniert	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	18,70 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	0,05 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	0,05 mg/m ³
Bronopol (INN)	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	4,20 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	1,40 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Akut - systemische Effekte	3,70 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	8,00 µg/cm ²

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 4 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 02

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 24.05.2022

Druckdatum: 24.05.2022

Langnachleuchtende Dispersionsfarbe 160-mcd

Ersetzt: Version 01 vom 02.10.2019

Verbraucher	Verschlucken	Akut - systemische Effekte	1,10 mg/kg Körpergewicht/Tag
Verbraucher	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	8,00 µg/cm ²
Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	1,20 mg/m ³
Verbraucher	Einatmung	Akut - lokale Effekte	1,30 mg/m ³
Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	1,30 mg/m ³
Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	0,35 mg/kg Körpergewicht/Tag
Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	12,30 mg/m ³
Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	4,20 mg/m ³
Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	4,10 mg/m ³
Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	4,20 mg/m ³
Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	7,00 mg/kg Körpergewicht/Tag
Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	13,00 µg/cm ²
Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	2,30 mg/kg Körpergewicht/Tag
Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	13,00 µg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert	Abwasserkläranlage	100 mg/l
Bronopol (INN)	Meeressediment	0,00328 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Süßwassersediment	0,041 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Abwasserkläranlage	0,43 mg/l
	Boden	0,5 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,0025 mg/l
	Meerwasser	0,0008 mg/l
	Süßwasser	0,01 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**☒ Persönliche Schutzausrüstung**

Augenschutz:	Regel beachten: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (DGUV Regel 112-192 (BGR 192)) Schutzbrille tragen
Handschutz	
Material:	Nitrilkauschuk
Handschuhdicke:	0,2 mm
Schutzindex:	Klasse 3
Anmerkungen:	Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen. Regel beachten: Einsatz von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195 (BGR 195))
Haut- und Körperschutz:	Sicherheitsschuhe Langärmelige Arbeitskleidung Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. Besmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung
Atemschutz:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Regel beachten: Benutzung von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190 (BGR 190))

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalischer Zustand:	flüssig
Farbe:	gelbgrün
Geruch:	Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle:	Nicht relevant
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze:	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
pH-Wert:	8 - 9 Konzentration: 100 %
Viskosität	
Viskosität, dynamisch:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit:	vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	nicht bestimmt
Dichte:	1,0700 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 5 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 02

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 24.05.2022

Druckdatum: 24.05.2022

Langnachleuchtende Dispersionsfarbe 160-mcd

Ersetzt: Version 01 vom 02.10.2019

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische:	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (Flüssigkeiten):	Dieses Produkt ist nicht entzündlich.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche MaterialienZu vermeidende Stoffe: Unverträglich mit Säuren und Basen.
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität, berechnet:****Akute Toxizität****Produkt:**

Akute orale Toxizität:	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute inhalative Toxizität:	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute dermale Toxizität:	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Alkyl Polyglykolether C16-C18 mit EO:**

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 2.000 mg/kg

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität:	LD50 (Ratte): 532 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	LC50 (Ratte): 0,4 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Staub/Nebel
Akute dermale Toxizität:	LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Bronopol (INN):

Akute orale Toxizität:	LD50 Oral (Ratte): 305 mg/kg
Akute dermale Toxizität:	LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Akute orale Toxizität:	LD50 (Ratte): 66 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Akute inhalative Toxizität:	LC50 (Ratte): 0,17 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
Akute dermale Toxizität:	LD50 (Ratte): > 141 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Siliciumdioxid:

Akute orale Toxizität: LD50 Oral (Ratte): 10.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**Produkt:**

Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

Schwere Augenschädigung/-reizung**Produkt:**

Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut**Produkt:**

Anmerkungen: Verursacht Sensibilisierung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften****Produkt:**

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 6 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 02

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 24.05.2022

Druckdatum: 24.05.2022

Langnachleuchtende Dispersionsfarbe 160-mcd

Ersetzt: Version 01 vom 02.10.2019

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität****Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen:	Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:	Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:**

Toxizität gegenüber Fischen:	LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2,2 mg/l Expositionszeit: 96 h Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:	EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 3,27 mg/l Expositionszeit: 48 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
Toxizität gegenüber Al-gen/Wasserpflanzen:	EC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 0,11 mg/l Expositionszeit: 72 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	1
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):	1

Bronopol (INN):

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	10
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):	1

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	100
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):	100

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial**Inhaltsstoffe:****Bronopol (INN):**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	log Pow: 0,38 Methode: OECD Prüfrichtlinie 107
---	---

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	log Pow: <= 0,71 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117
---	---

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**Produkt:**

Bewertung:	Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
------------	---

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**Produkt:**

Bewertung:	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
------------	---

12.7. Andere schädliche Wirkungen**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise:	Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.
--------------------------------	--

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Produkt:**

	Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen. Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.
Verunreinigte Verpackungen:	Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.
Abfallschlüssel-Nr.:	gebrauchtes Produkt 080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 7 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 02

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 24.05.2022

Druckdatum: 24.05.2022

Langnachleuchtende Dispersionsfarbe 160-mcd

Ersetzt: Version 01 vom 02.10.2019

14.5. Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII): Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):

Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung): Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV): Kein(e,er)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Nicht anwendbar
Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.Wassergefährdungsklasse: 1 schwach wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode: M-DF01 Dispersionsfarben, lösemittelfrei (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu): BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

Flüchtige organische Verbindungen: Richtlinie 2004/42/EG

< 0.1 %

< 1 g/l

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H301:	Giftig bei Verschlucken.
H302:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310:	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312:	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314:	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315:	Verursacht Hautreizungen.
H317:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
H319:	Verursacht schwere Augenreizung.
H330:	Lebensgefahr bei Einatmen.
H335:	Kann die Atemwege reizen.
H400:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410:	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411:	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412:	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071:	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208:	Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.:	Akute Toxizität
Aquatic Acute:	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic:	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Eye Dam.:	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.:	Augenreizung
Skin Corr.:	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.:	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.:	Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT SE:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
2004/37/EC:	Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
DE TRGS 900:	Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
2004/37/EC / TWA:	gewichteter Mittelwert
DE TRGS 900 / AGW:	Arbeitsplatzgrenzwert

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 24.05.2022

Langnachleuchtende Dispersionsfarbe 160-mcd

Seite 8 von 8

Version: 02

Druckdatum: 24.05.2022

Ersetzt: Version 01 vom 02.10.2019

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AHC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECS - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Ko-rea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Weitere Information**Sonstige Angaben:**

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt. Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen - ist nicht erforderlich.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

Einstufung des Gemisches:

Skin Sens. 1

H317

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Alle Materialien werden unter dem Vorbehalt verkauft, dass der Verbraucher selbst entscheidet, ob sie für seinen Zweck geeignet sind.

HL-Pigmente absorbieren wiederholt sichtbare Lichtenergie und emittieren 20 Jahre ohne wahrnehmbare Veränderung seiner Eigenschaften.

Wichtige Hinweise: Die Verarbeitung der Farbe muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Um ein optimales, langnachleuchtendes Ergebnis mit den von uns angegebenen Leuchtwerten zu erzielen, ist ein weißer Untergrund als Reflexionsschicht für den langnachleuchtenden Farbauftrag zwingend erforderlich. Sollte Ihr gewählter Untergrund bereits weiß deckend gestrichen sein, ist keine weitere Grundierung notwendig. Ist die langnachleuchtende Farbe keinen mechanischen und chemischen Einflüssen ausgesetzt, so ist ein zusätzlicher Anstrich mit Schutzlack nicht erforderlich.

Änderungen zur letzten Ausgabe: Symbol ☒